

# **Spitalfonds Waldshut**

**von 1411**

**P R Ä A M B E L**

**und**

**S T I F T U N G S S A T Z U N G**

## Präambel

Die Stiftung „Spitalfonds Waldshut“ in Waldshut-Tiengen hat ihren Ursprung im Jahre 1411. Durch die damalige Stadtgemeinde Waldshut wurde in diesem Jahr in der Gemarkung Stunzingen der Hof der Katharina von Thayningen zur Errichtung eines Spitals gekauft. Die Urkunden über die Entstehung der Stiftung wurden im Jahre 1726 beim großen Brand des Rathauses vernichtet. Wesentliche Teile des bestehenden Vermögens begründen sich auf den Kauf von Gütern, auf Schenkungen und Vermächtnisse sowie auf das Vermögen und die Erträge des Spitals-, Sammlungs-, Leprösen- und Hausarmenfonds.

Authentische Unterlagen zur Abteilung des Stiftungsgeschäfts sind bekannt aus einem „Erlass der Großen Kreisdirektion Freiburg vom 13.11.1828 Nr. 15692“ mit der Namensgebung „Spitalfonds“, aus einer „Verfügung des Großherzoglichen Verwaltungshofes vom 21.09.1868“ und einer „Entscheidung des Großherzoglichen Bezirksamtes vom 16.05.1870 Nr. 4.698“.

Die Gemeinnützigkeit der Stiftung ist durch das Finanzamt Waldshut-Tiengen anerkannt. Sie ist von der Zahlung der Körperschaftssteuer (§ 4 Abs 1 Ziff. 6 KStG), der Vermögenssteuer (§3 Abs. 1 Ziff. 6 VStG) und der Gewerbesteuer § 3 Ziff. 6 GewStG) befreit.

Mit Beschluss des Bürgerausschusses vom 18.01.1929 übernahm auf Verlangen des Innenministeriums die Stadt Waldshut eine Bürgerschaft zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus dem laufenden Betrieb sowie zur Baufinanzierung am Krankenhaus.

Aus dem historischen Stiftungsgeschäft können für die Angaben nach § 6 Abs. 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg abgeleitet werden:

1. der Name der Stiftung: „Spitalfonds Waldshut“
2. der Sitz der Stiftung: Stadt Waldshut-Tiengen
3. der Zweck der Stiftung:  
Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ohne erwerbswirtschaftliche Zielsetzung. Der gemeinnützige Zweck wird erfüllt durch den Unterhalt und Betrieb sowie die Beteiligung an sozialen Einrichtungen.
4. das Vermögen der Stiftung: Das Vermögen der Stiftung umfasst
  - 4.1 Anlagevermögen mit Gebäuden, bebauten und unbebauten Grundstücken, beweglichen Wirtschaftsgütern als Betriebsausstattung sowie Wertpapiere, Rechte und Beteiligungen, die dem Stiftungszweck entsprechen.
  - 4.2 Umlaufvermögen mit Geldbeständen der Kasse, Guthaben bei Banken und Geldinstitute, Forderungen aus Leistungen, Lieferungen und Geldgeschäften, mit den zur Betriebsführung der Einrichtungen vorhandenen Warenbeständen, Erträgen aus den Betrieben, soweit über diese Beträge nicht aufgrund bestehender gesetzlicher Bestimmung anderweitig bereits verfügt ist, mit Verbindlichkeiten aus dem Bezug von Waren- und Dienstleistungen, Darlehnsaufnahmen, soweit diese zur laufenden Betriebsführung oder zur Unterhaltung, Ergänzung, Ersatzbeschaffung oder zur Neuanschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens notwendig sind (siehe Anlage- und Umlaufvermögen, lt. Schlussbilanz Stichtag 31.12.1977).
5. die Organe der Stiftung
  - 5.1 der Verwaltungsrat  

Hauptorgan des „Spitalfonds Waldshut“ ist der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Waldshut-Tiengen. Der Oberbürgermeister der Stadt Waldshut-Tiengen ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Die Aufgaben des Verwaltungsrates regelt die Stiftungssatzung.
  - 5.2 der Stiftungsrat  

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird der Stiftungsrat gewählt. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Der Stiftungsrat wird nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung gewählt. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates regelt die Stiftungssatzung.

# Satzung

## 1. Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Spitalfonds Waldshut“
- 1.2 Sitz der Stiftung ist die Stadt Waldshut-Tiengen
- 1.3 Die Stiftung ist eine gemeinnützige örtliche Stiftung im Sinne des § 101 GO von Baden-Württemberg. Sie ist Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener juristischer Persönlichkeit

## 2. Stiftungszweck

- 2.1 Die Stiftung dient ausschließlich sozialen, gemeinnützigen Zwecken ohne erwerbswirtschaftliche Zielsetzung. Stiftungszweck ist der Unterhalt und der Betrieb eines Krankenhauses und anderer sozialer Einrichtungen (zum Beispiel Pflegeheime, Kindertageseinrichtungen) in Waldshut-Tiengen sowie der wirtschaftlichen Versorgung der Einrichtungen dienenden Nebenbetriebe. Erträge aus den Geschäften der Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden.
- 2.2 Die Stiftung kann Einrichtungen auch in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH führen.
- 2.3 Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck auch durch die Beteiligung an Unternehmen, die dieselbe Zweckrichtung aufweisen und die ebenfalls in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH geführt werden. In diesen Fällen können Einrichtungen auch im weiteren Umland von Waldshut-Tiengen betrieben werden (Zum Beispiel die Spitäler-Hochrhein-GmbH zusammen mit dem Landkreis Waldshut)

## 3. Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung umfasst

- 3.1 Anlagevermögen mit Gebäuden, bebauten und unbebauten Grundstücken, beweglichen Wirtschaftsgütern als Betriebsausstattung sowie Wertpapiere, Rechte und Beteiligungen, die dem Stiftungszweck entsprechen nach der anliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.1978.
- 3.2 Umlaufvermögen mit Geldbeständen der Kasse, Guthaben bei Banken und Geldinstituten, Forderungen aus Leistungen, Lieferungen und Geldgeschäften, mit den zur Betriebsführung der Einrichtungen vorhandenen Warenbeständen, Erträgen aus den Betrieben, soweit über diese Erträge nicht aufgrund bestehender gesetzlicher Bestimmungen anderweitig bereits verfügt ist, mit Verbindlichkeiten aus dem Bezug von Waren- und Dienstleistungen, Darlehensaufnahmen, soweit diese zur laufenden Betriebsführung oder zur Unterhaltung, Ergänzung, Ersatzbeschaffung oder zur Neuanschaffung von Ge-

genständen des Anlagevermögens notwendig sind (siehe Anlage- und Umlaufvermögen, laut anliegender Eröffnungsbilanz, Stichtag 01.01.1978).

#### **4. Stiftungsorgane**

Stiftungsorgane sind der Verwaltungsrat und der von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu wählende Stiftungsrat. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorsitzender des Stiftungsrates; er vertritt die Stiftung.

In die Gesellschafterversammlung einer von der Stiftung geführten gemeinnützigen GmbH sollen zusätzlich sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates entsandt werden.

##### **4.1 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen. Der Oberbürgermeister bzw. sein allgemeiner Stellvertreter der Stadt Waldshut-Tiengen ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.

##### **4.2 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einer geraden Zahl von weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder, mindestens 6, legt der Verwaltungsrat fest und bestellt die weiteren Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Vorschriften des §40 der GO von Baden-Württemberg über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse gilt entsprechend. Nach jeder Wahl des Gemeinderats / Verwaltungsrats ist der Stiftungsrat neu zu bilden.

##### **4.3 Entschädigung der Organmitglieder**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungs- und des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen dieser Organe wird den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung gewährt.

#### **5. Aufgaben, Geschäftsbereiche und Vertretungsberechtigungen der Stiftungsorgane**

##### **5.1 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Stiftungsrates und entscheidet über die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften der GO von Baden-Württemberg über den Gemeinderat entsprechend.

- 5.1.1 Führt die Stiftung Einrichtungen in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH, so beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Stiftungsrates über den Abschluss sowie die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft sowie die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen.

- 5.1.2 Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Einrichtung anderer sozialer Einrichtungen durch die Stiftung sowie die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Stiftungsratsmitglieder. Er bestimmt welche Mitglieder des Stiftungsrates neben dem Vorsitzenden die Stiftung in den Gremien der Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, vertreten.

## 5.2 **Stiftungsrat**

- 5.2.1 Für die Aufgaben und den Geschäftsgang des Stiftungsrates gelten die Vorschriften der GO von Baden-Württemberg über den Gemeinderat entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- 5.2.2 Der Stiftungsrat ist für die Ernennung, Einstellung und Entlastung der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung, der Abteilungsärzte sowie deren Stellvertreter zuständig; dies gilt auch, wenn und soweit die Stiftung als Gesellschafter einer gemeinnützigen GmbH hierüber zu entscheiden hat.

## 5.3. **Vorsitzender des Stiftungsrates**

Für den Vorsitzenden des Stiftungsrates gelten die Vorschriften der GO von Baden Württemberg über den Oberbürgermeister und die Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Waldshut-Tiengen entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## 6. **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Stiftungssatzung bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

## 7. **Aufhebung der Stiftung**

Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

## 8. **Vermögensanfall nach Aufhebung oder Erlöschen der Stiftung**

Das gesamte Vermögen der Stiftung „Spitalfonds Waldshut“ fällt nach Aufhebung oder Erlöschen der Stiftung an die Stadt Waldshut-Tiengen. Diese Bestimmung der Satzung ist unabänderlich. Das Vermögen ist nach dem Anfall durch die Stadt Waldshut-Tiengen ausschließlich für gemeinnützige, soziale oder mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungsgeschäfts zu verwenden.

9. Im Übrigen gelten für die Stiftung das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg vom 16.09.1997 in seiner jeweiligen Fassung oder die dieses Gesetz ablösenden, ändernden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen.

10. Satzungsänderungen treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 29. November 2010, geändert mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. Juli 2014

genehmigt vom Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 6.12.2010, Änderung genehmigt mit Schreiben vom ...